

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 02.12.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 2. Dez. 1940. 59. Stück.

Inhalt:

Nr. 82. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. November 1940 zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. S. 1893).

Nr. 82.

Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des § 14 des Reichshebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. S. 1893).
Oldenburg, den 23. November 1940.

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1893) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen und die Abführungspflicht der Hebammen folgendes verordnet:

Abschnitt I.

§ 1.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis im Lande

Oldenburg wird ein Mindesteinkommen von 1200 *R.M.* für das Kalenderjahr gewährleistet.

Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Träger der Gewährleistung für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900 *R.M.* herabsetzen.

§ 2.

Die Gewährleistung kann im Einzelfall entfallen bei verheirateten Hebammen, wenn das einkommensteuerpflichtige Familieneinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 3000 *R.M.* erreicht, bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit, im Kalenderjahr ein Einkommen von 1800 *R.M.* haben. Bei der nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmenden Entscheidung ist der Familienstand der Hebammen zu berücksichtigen.

§ 3.

Für die Inanspruchnahme der Gewährleistung ist von dem kalenderjährlichen Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit auszugehen. Zum Berufseinkommen gehören auch Begegelder und Vergütungen für die Mitarbeit in der sozialen Fürsorge. Hiervon sind die Werbungskosten pauschal 25 % abzusetzen, soweit nicht im Einzelfall höhere Werbungskosten nachgewiesen werden. Besonders abzusetzen sind

- a) bis zum Betrage von monatlich 20 *R.M.* die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung,
- b) die Ausgaben für die Benutzung und die Unterhaltung von Verkehrsmitteln.

Der Unterschied zwischen dem sich hiernach ergebenden Reineinkommen und dem nach § 1 gewährleisteten Mindesteinkommen stellt den zu gewährenden Zuschuß dar.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 4.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche die Gewährleistung in Anspruch nehmen wollen, haben bis spätestens 10. Januar eines jeden Jahres die Zahlung des Unterschiedsbetrages bei dem Minister des Innern in Oldenburg durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) zu beantragen. Dem Antrag ist eine schriftliche Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben (Werbungskosten), die sich auf den Hebammenberuf beziehen, einschl. der Gebühren für die Mitwirkung in der Fürsorge (§ 19 des Hebammengesetzes) beizufügen. Es sind ferner alle Unterlagen einzureichen, welche für eine Beurteilung nach § 2 erforderlich sind. Die Angaben über das Berufseinkommen müssen mit den Eintragungen des Rechnungsbuches und des Hebammen-tagebuches übereinstimmen. Diese Übereinstimmung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufs- und sonstige Einkommen sind auf dem Antrag schriftlich zu versichern.

§ 5.

Der Minister des Innern in Oldenburg prüft die eingereichten Unterlagen, veranlaßt erforderliche Ergänzungen, stellt den Zuschuß fest und veranlaßt seine Auszahlung.

Der Zuschuß kann gekürzt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist, oder wenn ein Fall des § 2 vorliegt.

Abschnitt II.

§ 6.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche voraussichtlich das gewährleistete Mindesteinkommen im Kalenderjahr nicht erreichen, können auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit Vorschüsse auf den zu erwartenden Zuschuß erhalten.

Dem Antrag sind für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres die in § 4 geforderten Unterlagen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Bedürftigkeit besonders zu begründen.

Die Prüfung des Antrages, die Festsetzung der Höhe des Vorschusses und seine Auszahlung erfolgt durch den Minister des Innern in Oldenburg.

Abschnitt III.

§ 7.

Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, welche kalenderjährlich in mehr als 80 Fällen Hebammenhilfe geleistet haben, haben einen Teil der Einkünfte an den Minister des Innern in Oldenburg abzuliefern und zwar:

für die 81. bis 100. Geburt je Geburt bis zu 2 *R.M.*
 für die 101. bis 125. Geburt je Geburt bis zu 7 *R.M.*
 für die 126. bis 150. Geburt je Geburt bis zu 14 *R.M.*
 für die 150. und mehr Geburten
 je Geburt bis zu 20 *R.M.*

Bei der Zählung der Fälle der Geburten sind 3 Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

Der Minister des Innern in Oldenburg ist berechtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Vermeidung unbilliger Härten auf die Abführung ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 8.

Hebammen, welche der Ablieferungspflicht nach § 7 unterliegen, haben ohne besondere Aufforderung spätestens zum 1. Januar jeden Jahres beim Minister des Innern in Oldenburg durch die Hand der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) eine Aufstellung der Zahl der Fälle einzureichen, in denen sie im vorausgegangenen Kalenderjahr Hebammenhilfe geleistet haben (Zahl der Geburten und Fehlgeburten) und für welche sie ihre Kosten bereits vereinnahmt haben. Eine schriftliche Aufstellung ihrer gesamten beruflichen Einnahmen und Ausgaben ist mit vorzulegen. Die Übereinstimmung mit dem Rechnungsbuch und dem Hebammentagebuch, sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über das Berufseinkommen im vergangenen Kalenderjahr ist schriftlich zu versichern.

§ 9.

Der Minister des Innern in Oldenburg prüft die eingereichten Unterlagen, setzt den abzuführenden Betrag fest und fordert ihn an. Der abzuführende Betrag ist spätestens 14 Tage nach Empfang der Anforderung an die zuständige Kreiskasse unter Bezeichnung des Zweckes einzuzahlen. Etwasige Gegenvorstellungen gegen die Festsetzung des Betrages ändern nichts an seiner Fälligkeit.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1940 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1940.

Staatsministerium.

Joel.

(Siegel.)

Brauer.



